



Ausgleich von Arbeitgeberaufwendungen

Die Erstattung des Arbeitgeberzuschusses zum Mutterschaftsgeld wird neu geregelt. Auch Unternehmen mit mehr als 20 bzw. 30 Beschäftigten sollen künftig ihre Aufwendungen für Mutterschaftsleistungen erstattet bekommen.

Gleiche Behandlung gefordert

Ausgelöst wurde diese Gesetzesänderung durch eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom November 2003. Das Gericht hat entschieden, dass der Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld jedenfalls dann nicht mehr verfassungsgemäß ist, wenn im Rahmen des Umlageverfahrens nach dem Lohnfortzahlungsgesetz diese Kosten nur den Kleinbetrieben erstattet werden. Da mittlere und große Unternehmen bisher nicht an diesem Verfahren teilnehmen, besteht nach den Feststellungen des Gerichts die Möglichkeit, dass diese Betriebe Frauen bei der Einstellung benachteiligen. Hierin liegt ein Verstoß gegen das Gleichberechtigungsgesetz aus Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Grundlage für tatsächliche Gleichberechtigung

Dieser Verstoß soll mit dem vorgelegten Gesetz beseitigt werden. Das Gesetz sieht folgende Maßnahmen vor:

- > Erstattung der Aufwendungen der Arbeitgeber für Mutterschaftsleistungen unabhängig von der Zahl ihrer Beschäftigten
- > Teilnahme aller Krankenkassen an den Umlageverfahren
- > Ausgleich der Kosten auch für die Entgeltfortzahlung bei Angestellten.

Die Umlageverfahren sollen daneben den aktuellen Strukturen in der Sozialversicherung angeglichen und weiterentwickelt werden, so dass insgesamt eine gerechtere Verteilung der Belastungen erreicht wird.

Änderung Zollfahndungsdienstgesetz

Das Bundesverfassungsgericht hatte 2004 beschieden, dass die bisherige Rechtsgrundlage für die präventive Telekommunikations- und Postüberwachung durch das Zollkriminalamt, mit Artikel 10 des Grundgesetzes unvereinbar ist. Das Gericht hatte darauf hingewiesen, dass bei der notwendigen Neuregelung auch sein Urteil zur Wohnraumüberwachung („Großer Lauschangriff“) zu beachten sei.

Vorgaben des Verfassungsgerichts

Dies ist mit dem „Gesetz zur Neuregelung der präventiven Telekommunikations- und Postüberwachung durch das Zollkriminalamt und zur Änderung der Investitionszulagengesetze 2005 und 1999“ vom Dezember 2004 geschehen. Offen blieb dabei die Frage, ob Regelungen zum Schutz des Kernbereichs der persönlichen Lebensgestaltung geschaffen werden müssen. Deshalb wurde die Geltungsdauer der Regelungen für ein Jahr befristet. Mit seiner Entscheidung über die präventive Telefonüberwachung 2005 hat das Bundesverfassungsgericht die Anforderungen an den Schutz des Kernbe-

reichs der privaten Lebensgestaltung bei Eingriffen in Artikel 10 GG bestimmt.

Befristung auf zwei Jahre ausgeweitet

Diese Anforderungen sollten im Zollfahndungsdienstgesetz und in weiteren Bundesgesetzen Eingang finden. Um die Vorgaben des Gerichts zu berücksichtigen, sind umfangreiche Abstimmungen erforderlich. Deshalb ist eine weitere Fristverlängerung von zwei Jahren vorgesehen. Die Befugnisse zur präventiven Telekommunikations- und Postüberwachung durch das Zollkriminalamt im Außenwirtschaftsbereich müssen auch nach dem 31. Dezember 2005 zur Verfügung stehen.